

## Ehefähigkeitszeugnis – Ausstellung beantragen

### **Was Sie wissen müssen**

Wenn Sie und Ihr Verlobter/ihre Verlobte in Dänemark heiraten möchten, müssen sie ein Ehefähigkeitszeugnis beantragen.

Sie können Ihren Antrag gemeinsam ausfüllen oder Sie können jeder für sich einen Teilantrag ausfüllen. Wenn Sie einen Teilantrag ausgefüllt haben, wenden wir uns an Ihren Verlobten/Ihre Verlobte und bitten ihn/sie darum den mangelnden Teilantrag auszufüllen.

Sie haben auch die Möglichkeit eine Vollmacht für eine Drittperson zu erstellen, die den Antrag für ein Ehefähigkeitszeugnis für Sie bei uns einreicht.

Bitte beachten Sie, dass eine Vollmacht die Drittperson nicht dazu berechtigt die Eidesstattliche Erklärung für Sie zu unterschreiben.

Sie finden die Eidesstattliche Erklärung im Anhang 1.

Eine Erklärung dass Sie über die Dänischen Ausländerrechtlichen Regeln über den Familiennachzug informiert worden sind, finden sie im Anhang 2.

Aus jedem Anhang geht hervor wer ihn ausfüllen muss.

Wir stellen Ihnen im Zusammenhang mit ihrem Antrag für ein Ehefähigkeitszeugnis verschiedene Fragen. Die Fragen die wir ihnen stellen sind ausschließlich für die Bearbeitung Ihres Antrags relevant. Ihre und die Antworten ihres Verlobten/ihrer Verlobten sind bestimmend für die Dokumentation um die wir sie bitten wenn wir Ihren Antrag prüfen.

Fragen die mit einem Stern („\*“) markiert sind, sind Pflichtfelder und müssen von Ihnen beantwortet werden.

Die Gebühr für die Prüfung eines Antrags beträgt momentan 1.650 DKK.

Bitte beachten Sie dass wir erst nach Erhalt der Gebühr mit der Prüfung ihres Antrags beginnen. Bei Banküberweisungen vergehen im Regelfall einige extra Tage bevor der Betrag bei uns eingegangen ist.

### **Erforderliche Unterlagen**

- Den Namen Ihres Verlobten/Ihrer Verlobten, seine/ihre Handy Nummer, seine / ihre E-Mail Adresse
- Ihren (gültigen) Personalausweis oder Reisepass
- Aufenthaltsbescheinigung / Visum
- Dokumentation von der Meldebehörde über ihren Wohnsitz
- Wenn sie gemeinsame Kinder haben: Geburtsurkunde von ihrem Kind / Geburtsurkunden von Ihren Kindern

Wenn Sie schon einmal oder mehrere Male verheiratet waren, müssen Sie uns Nachweise über die Auflösung einer Vorehe oder Lebenspartnerschaft senden. Das gleiche gilt auch in einer Situation, wo sie verwitwet sind. Sie können uns folgende Nachweise senden:

- Ein Bild oder eine Kopie ihres Scheidungsurteils.
- Ein Bild oder eine Kopie von der Sterbeurkunde ihres früheren Ehepartners / Partners
- Ein Bild oder eine Kopie von dem Urteil über die Aufhebung einer früheren Ehe
- Wenn das originale Dokument nicht in Dänisch, Deutsch oder Englisch verfasst worden ist müssen Sie eine Kopie des originalen Dokuments senden und eine Übersetzung.

Bitte beachten Sie, dass möglicherweise eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) für einige oder alle ihre Dokumente erforderlich ist. Weitere Informationen über die Haager Apostille und die Legalisation von Dokumenten finden Sie auf unserer Homepage: [www.statsforvaltningen.dk](http://www.statsforvaltningen.dk)

**Eine schnelle Prüfung Ihres Antrags – so sichern Sie sich das wir Ihren Antrag ohne größere Verzögerungen prüfen können:**

Die Bearbeitungsdauer ist am kürzesten wenn:

- Sie den Antrag gemeinsam ausfüllen oder jeder für sich den Teilantrag schnellstmöglich ausfüllt
- Wenn Sie den Antrag korrekt ausfüllt haben und uns die benötigten Dokumente in einer guten Bildqualität senden

**Welche zusätzlichen Dokumente müssen sie ausfüllen?**

Aus den verschiedenen Anhängen geht hervor, wer es ausfüllen muss.

**Die Weiterleitung von Informationen**

In einigen Situationen ist die Staatsverwaltung dazu befugt persönliche Daten an andere Behörden (Udlændingestyrelsen, Styrelsen for International rekruttering og Integration und die Dänische Polizei) weiterleiten, u.a. wenn Ihr Antrag für ein Ehefähigkeitszeugnis von uns abgelehnt wurde oder weil der für die Trauung verantwortliche Standesbeamte die Trauung abgelehnt hat, weil Sie die Bedingungen im §§ 8 a oder 11a im dänischen Ehegesetz („Ægteskabsloven“) nicht erfüllen.

Die Weiterleitung von persönlichen Daten an die oben genannten Behörden passiert nur dann, wenn die Staatsverwaltung geprüft hat dass die Weitergabe rechtmäßig ist und mit Verweis auf die Aufgabenbereiche der Behörden und das geltende Ausländer- und Strafrecht.

**Die Behandlung von persönlichen Daten - Datenschutzhinweise**

Die Staatsverwaltung bearbeitet zu jeder Zeit personenbezogene Daten nach den Richtlinien der DSGVO und dem dänischen Datenschutzgesetzes.

Weitere Informationen über unsere Datenschutzrichtlinien findet sie auf der Homepage der Staatsverwaltung: [www.statsforvaltningen.dk/persondata](http://www.statsforvaltningen.dk/persondata)

### Wo soll die Eheschließung stattfinden?

Wenn Sie in Dänemark heiraten möchten müssen Sie angeben in welcher Gemeinde, Kirche oder Religionsgemeinschaft Sie heiraten möchten. Mehrere Informationen finden sie im Anhang 1.1.

#### 1. Heirat

Wie möchten Sie heiraten? \*  Im Standesamt

In welcher Gemeinde möchten Sie heiraten?

#### 2. Part 1

Informationen die Ausfüllung  
von ihrem (Teil-) Antrag \*

Ich fülle nur meinen Teilantrag aus

Ich fülle den Antrag für meinen Verlobten und mich aus /  
meine Verlobte und mich aus

Ich bin bevollmächtigt. Ich stelle den Antrag für das kommende Ehepaar.

#### 3. Gebühren

Ich möchte dass die Agentur Heiraten-leicht-gemacht die Gebühr für mich bezahlt.

Ich überweise die Gebühr an die Agentur Heiraten-leicht-gemacht.

#### 4. Informationen zu Part 1

Vorname, Mittelname, Nachname \*

Geburtsdatum

E-mail

Telefonnummer

Welche Nationalität haben Sie? \*

Haben Sie eine zweite Nationalität?  Ja

Nein

Sind Sie von einer Visumverpflichtung befreit?  Ja

Nein

*Sie müssen ihr Aufenthaltsrecht dokumentieren können. Im Anhang 1.2. finden sie weitere Informationen über die verschiedenen Bedingungen zum Aufenthaltsrecht.*

Begründung wenn sie das nicht dokumentieren kann

Hatten Sie früher eine andere Nationalität?

Ja

Frühere Nationalität \*

Nein

Geschlecht

Mann

Frau

#### 4.2 Informationen zum Geburtsort - Part 1

In welchem Land sind sie geboren? \*

In welcher Stadt sind sie geboren? \*

#### 5. Adressen und Kontaktinformationen - Part 1

derzeitige Wohnadresse \*

Postleitzahl \*

Stadt \*

Land

#### 6. Informationen über ihre Reisedokumente - Part 1

Haben sie einen Reisepass oder einen Personalausweis?

Reisepass

Personalausweis

Reisepass oder Personalausweises Nummer \*

Wann wurde ihr Reisepass / ihr Personalausweis ausgestellt?\*

Bis wann ist ihr Reisepass / Personalausweis gültig? \*

In welchem Land wurde ihr Reisepass / ihr Personalausweis ausgestellt?\*

*Bitte beachten Sie dass Sie uns Bilder und/oder Kopien mit sämtlichen Seiten, inklusive der Vorder- und Rückseite Ihres Reisepasses senden müssen. Das gleiche gilt für einen Personalausweis.*

## 7. Persönliche Informationen über Sie - Part 1

Informationen über Vorehen / vorhergehende Lebenspartnerschaften

*Wenn Sie in Dänemark heiraten möchten, müssen Sie dokumentieren können dass eventuelle Vorehen / vorhergehende Lebenspartnerschaften rechtlich aufgelöst worden sind.*

Waren Sie schon einmal oder mehrere Male verheiratet oder verpartnert?\*

Ja

Nein

*Wenn Sie nicht verheiratet oder verpartnert waren, müssen Sie uns eine Bescheinigung mit Angabe von ihrem Familienstand von dem Melderegister ihres Wohnorts senden.*

Begründung wenn sie das nicht dokumentieren können.

### 7.2 Aufgelöste Ehen/ Lebenspartnerschaften - Part 1

(Bitte nur ausfüllen wenn sie bereits verheiratet oder verpartnert waren. )

Ehe / Lebenspartnerschaft

Eheschließung / Lebenspartnerschaft mit Name

Das Geburtsdatum ihres früheren Ehegatten/Lebenspartners

Die Nationalität ihres früheren Ehegatten/Lebenspartners

Wann heirateten Sie / Wann wurden Sie verpartnert? \*

Angaben zur Auflösung der Ehe / Lebenspartnerschaft

Auflösung durch\*

Scheidung

Tod

*(Wenn die Ehe in Dänemark mit dem Tod geendet hat, siehe Anhang 1, Abschnitt 3)*

Aufhebung

*Sie müssen die Auflösung ihrer Ehe / Lebenspartnerschaft dokumentieren. Weitere Informationen zur Dokumentation finden Sie im Anhang 1, Abschnitt 4.*

Begründung wenn sie das nicht dokumentieren kann

### 8. Persönliche Angaben - Part 1

Nach § 3 des Ehegesetzes darf jemand, der sich gemäß § 5 des Betreuungsgesetzes in Betreuung befindet oder gemäß § 6 des Betreuungsgesetzes mit Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit unter Betreuung steht, ohne Einwilligung des Betreuers nicht die Ehe eingehen. Die Einwilligung kann auf einem speziellen Formular erteilt werden, das bei der Gemeinde erhältlich ist.

Stehen Sie unter einer Vormundschaft? \*

Ja

Nein

Nach § 6 des Ehegesetzes darf zwischen Verwandten in gerader auf- oder absteigender Linie (z.B. zwischen Eltern und Kindern) sowie zwischen Geschwistern keine Ehe geschlossen werden.

Sind Sie mit Ihrem Verlobtem/Ihrer Verlobten in gerader Linie verwandt oder sind sie voll- oder halbbürtige Geschwister? \*

Ja

Nein

Nach § 7 des Ehegesetzes darf ohne Genehmigung des Sozialbeschwerdeamtes (Ankestyrelsen) keine Ehe zwischen Personen geschlossen werden, von denen die eine mit einem/einer Verwandten der anderen in gerader auf- oder absteigender Linie verheiratet gewesen ist (z.B. zwischen Schwiegereltern und -kindern)

Sind Sie mit Ihrem Verlobten/Ihrer Verlobten verschwägert wie unten genannt? \*

Ja

Nein

Nach § 8 des Ehegesetzes dürfen Adoptiveltern und Adoptivkinder nicht die Ehe miteinander eingehen, solange das Adoptionsverhältnis besteht.

Besteht zwischen Ihnen ein Adoptionsverhältnis, wie oben genannt? \*

Ja

Nein

### 9. Informationen über ihre Relation zu ihrer Verlobten/ihrem Verlobten - Part 1

Haben Sie gemeinsame Kinder?  Ja

Nein

Informationen über ihre gemeinsamen Kinder\* (Bitte beantworten Sie die Frage nur, wenn sie die Frage mit Ja beantwortet haben)

#### Kind 1

Vor- Mittel- und Nachname \*

Nationalität \*

Das Geburtsdatum \*

#### Kind 2

Vor- Mittel- und Nachname \*

Nationalität \*

Das Geburtsdatum \*

#### Kind 3

Vor- Mittel- und Nachname \*

Nationalität \*

Das Geburtsdatum \*

#### Kind 4

Vor- Mittel- und Nachname \*

Nationalität \*

Das Geburtsdatum \*

Sie müssen die Geburtsurkunde/n von Ihrem Kind / Ihren Kindern senden. Bitte beachten Sie, dass möglicherweise besondere Regeln betreffend der Bestätigung der Echtheit der Dokumente gelten. Nähere Informationen finden Sie im Anhang 1, Punkt. 5.

### 10. Informationen zu ihrer Relation zu ihrem Verlobtem/ihrer Verlobten - Part 1

Wohnen Sie z.Z. zusammen mit Ihrem Verlobten/Ihrer Verlobten oder haben Sie früher zusammen mit ihrem Verlobten/Ihrer Verlobten zusammen gelebt?

Ja

*(Wenn Sie keine gemeinsamen Kinder haben, müssen Sie die Relation zu ihrem Verlobten / Ihrer Verlobten dokumentieren. Zum Beispiel können Sie uns eine Bescheinigung aus dem Melderegister senden um zu dokumentieren dass sie den gleichen Wohnsitz haben. Weitere Informationen wie Sie ihr Zusammenleben dokumentieren können finden Sie im Anhang 1, Punkt 6.)*

Nein

### 11. Weitere Informationen zu ihrer Relation zu ihrem Verlobtem/ihrer Verlobten - Part 1

Wann haben Sie Ihren Verlobten/Ihre Verlobte das erste Mal getroffen?

Wie haben Sie Ihren Verlobten/Ihre Verlobte kennengelernt? \*

Haben Sie Ihren Verlobten/Ihre Verlobte im Internet kennengelernt? \*

Ja

Nein

Haben Sie Ihren Verlobten/Ihre Verlobte persönlich getroffen? \*

Ja

Nein

Wie und wie oft haben Sie Kontakt miteinander? \*

Auf welcher Sprache sprechen sie miteinander? \*

Wo und in welchen Zeiträumen haben Sie zusammengelebt? Nicht nur in den Ferien oder zu Besuch \*



## 12. Informationen zu Part 2

Vorname, Mittelname, Nachname \*

Geburtsdatum

E-mail

Telefonnummer

Welche Nationalität haben Sie? \*

Haben Sie eine zweite Nationalität?  Ja

Nein

Sind Sie von einer Visumverpflichtung befreit?  Ja

Nein

*Sie müssen ihr Aufenthaltsrecht dokumentieren können. Im Anhang 1.2. finden sie weitere Informationen über die verschiedenen Bedingungen zum Aufenthaltsrecht.*

Begründung wenn sie das nicht dokumentieren kann

Hatten Sie früher eine andere Nationalität?

Ja

Frühere Nationalität \*

Nein

Geschlecht

Mann

Frau

### 12.2 Informationen zum Geburtsort - Part 2

In welchem Land sind sie geboren? \*

In welcher Stadt sind sie geboren? \*

### 13. Adressen und Kontaktinformationen - Part 2

derzeitige Wohnadresse \*

Postleitzahl \*

Stadt \*

Land

### 14. Informationen über ihre Reisedokumente - Part 2

Haben sie einen Reisepass oder einen Personalausweis?

Reisepass

Personalausweis

Reisepass oder Personalausweises Nummer \*

Wann wurde ihr Reisepass / ihr Personalausweis ausgestellt?\*

Bis wann ist ihr Reisepass / Personalausweis gültig? \*

In welchem Land wurde ihr Reisepass / ihr Personalausweis ausgestellt?\*

*Bitte beachten Sie dass Sie uns Bilder und/oder Kopien mit sämtlichen Seiten, inklusive der Vorder- und Rückseite Ihres Reisepasses senden müssen. Das gleiche gilt für einen Personalausweis.*

## 15. Persönliche Informationen über Sie - Part 2

Informationen über Vorehen / vorhergehende Lebenspartnerschaften

*Wenn Sie in Dänemark heiraten möchten, müssen Sie dokumentieren können dass eventuelle Vorehen / vorhergehende Lebenspartnerschaften rechtlich aufgelöst worden sind.*

Waren Sie schon einmal oder mehrere Male verheiratet oder verpartnert?\*

Ja

Nein

*Wenn Sie nicht verheiratet oder verpartnert waren, müssen Sie uns eine Bescheinigung mit Angabe von ihrem Familienstand von dem Melderegister ihres Wohnorts senden.*

Begründung wenn sie das nicht dokumentieren können.

### 15.2 Aufgelöste Ehen/ Lebenspartnerschaften - Part 2

(Bitte nur ausfüllen wenn sie bereits verheiratet oder verpartnert waren. )

Ehe / Lebenspartnerschaft

Eheschließung / Lebenspartnerschaft mit Name

Das Geburtsdatum ihres früheren Ehegatten/Lebenspartners

Die Nationalität ihres früheren Ehegatten/Lebenspartners

Wann heirateten Sie / Wann wurden Sie verpartnert? \*

Angaben zur Auflösung der Ehe / Lebenspartnerschaft

Auflösung durch\*

Scheidung

Tod

*(Wenn die Ehe in Dänemark mit dem Tod geendet hat, siehe Anhang 1, Abschnitt 3)*

Aufhebung

*Sie müssen die Auflösung ihrer Ehe / Lebenspartnerschaft dokumentieren. Weitere Informationen zur Dokumentation finden Sie im Anhang 1, Abschnitt 4.*

Begründung wenn sie das nicht dokumentieren kann

## 16. Persönliche Angaben - Part 2

Nach § 3 des Ehegesetzes darf jemand, der sich gemäß § 5 des Betreuungsgesetzes in Betreuung befindet oder gemäß § 6 des Betreuungsgesetzes mit Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit unter Betreuung steht, ohne Einwilligung des Betreuers nicht die Ehe eingehen. Die Einwilligung kann auf einem speziellen Formular erteilt werden, das bei der Gemeinde erhältlich ist.

Stehen Sie unter einer Vormundschaft? \*

 Ja

 Nein

Nach § 6 des Ehegesetzes darf zwischen Verwandten in gerader auf- oder absteigender Linie (z.B. zwischen Eltern und Kindern) sowie zwischen Geschwistern keine Ehe geschlossen werden.

Sind Sie mit Ihrem Verlobtem/Ihrer Verlobten in gerader Linie verwandt oder sind sie voll- oder halbbürtige Geschwister? \*

 Ja

 Nein

Nach § 7 des Ehegesetzes darf ohne Genehmigung des Sozialbeschwerdeamtes (Ankestyrelsen) keine Ehe zwischen Personen geschlossen werden, von denen die eine mit einem/einer Verwandten der anderen in gerader auf- oder absteigender Linie verheiratet gewesen ist (z.B. zwischen Schwiegereltern und -kindern)

Sind Sie mit Ihrem Verlobten/Ihrer Verlobten verschwägert wie unten genannt? \*

 Ja

 Nein

Nach § 8 des Ehegesetzes dürfen Adoptiveltern und Adoptivkinder nicht die Ehe miteinander eingehen, solange das Adoptionsverhältnis besteht.

Besteht zwischen Ihnen ein Adoptionsverhältnis, wie oben genannt? \*

 Ja

 Nein

## 17. Informationen über ihre Relation zu ihrer Verlobten/ihrem Verlobten - Part 2

Haben Sie gemeinsame Kinder?  Ja

 Nein

Informationen über ihre gemeinsamen Kinder\* (Bitte beantworten Sie die Frage nur, wenn sie die Frage mit Ja beantwortet haben)

### Kind 1

Vor- Mittel- und Nachname \*

Nationalität \*

Das Geburtsdatum \*

### Kind 2

Vor- Mittel- und Nachname \*

Nationalität \*

Das Geburtsdatum \*

### Kind 3

Vor- Mittel- und Nachname \*

Nationalität \*

Das Geburtsdatum \*

### Kind 4

Vor- Mittel- und Nachname \*

Nationalität \*

Das Geburtsdatum \*

Sie müssen die Geburtsurkunde/n von Ihrem Kind / Ihren Kindern senden. Bitte beachten Sie, dass möglicherweise besondere Regeln betreffend der Bestätigung der Echtheit der Dokumente gelten. Nähere Informationen finden Sie im Anhang 1, Punkt. 5.

**18. Informationen zu ihrer Relation zu ihrem Verlobtem/ihrer Verlobten - Part 2**

Wohnen Sie z.Z. zusammen mit Ihrem Verlobten/Ihrer Verlobten oder haben Sie früher zusammen mit ihrem Verlobten/Ihrer Verlobten zusammen gelebt?

Ja

*(Wenn Sie keine gemeinsamen Kinder haben, müssen Sie die Relation zu ihrem Verlobten / Ihrer Verlobten dokumentieren. Zum Beispiel können Sie uns eine Bescheinigung aus dem Melderegister senden um zu dokumentieren dass sie den gleichen Wohnsitz haben. Weitere Informationen wie Sie ihr Zusammenleben dokumentieren können finden Sie im Anhang 1, Punkt 6.)*

Nein

**19. Weitere Informationen zu ihrer Relation zu ihrem Verlobtem/ihrer Verlobten - Part 2**

Wann haben Sie Ihren Verlobten/Ihre Verlobte das erste Mal getroffen?

Wie haben Sie Ihren Verlobten/Ihre Verlobte kennengelernt? \*

Haben Sie Ihren Verlobten/Ihre Verlobte im Internet kennengelernt? \*

Ja

Nein

Haben Sie Ihren Verlobten/Ihre Verlobte persönlich getroffen? \*

Ja

Nein

Wie und wie oft haben Sie Kontakt miteinander? \*

Auf welcher Sprache sprechen sie miteinander? \*

Wo und in welchen Zeiträumen haben Sie zusammengelebt? Nicht nur in den Ferien oder zu Besuch \*

**Unterschriften**

*Ich erkläre hiermit das die Informationen die ich gegeben habe korrekt sind und dass ich damit bekannt bin dass es gemäss der Dänischen Strafgesetzbuches §163 strafbar ist unrichtige Informationen gegeben zu haben.*

*Darüber hinaus erkläre ich die Broschüre "Når I skal giftes – husk økonomien" gelesen zu haben.*

Part 1's Unterschrift:	Datum:
Part 2's Unterschrift:	Datum:

**Das Dänische Strafgesetzbuch §163**

*Gemäss den Dänischen Strafgesetzbuches §163 wird derjenige der in Rechtsfragen, die das Öffentliche betrifft, unrichtige schriftliche Informationen gibt, mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bedroht.*

## Anhang 1

### **1. Kirchliche Heirat oder eine Heirat in einer religiösen Glaubensgemeinschaft**

Wenn Sie in Dänemark kirchlich – oder in einer religiösen Glaubensgemeinschaft heiraten möchten, muss einer von Ihnen Mitglied der dänischen Kirche sein oder Mitglied in einer religiösen Glaubensgemeinschaft in Dänemark sein.

### **2: Legale Einreise und Aufenthalt in Dänemark**

Laut dem dänischen Ehegesetz kann die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nur dann passieren, wenn ihre Einreise und ihr Aufenthalt in Dänemark legal sind. Ein legaler Aufenthalt kann sich auf die folgenden Aufenthaltsrechte basieren:

- Sie und/oder ihr Verlobter/Ihre Verlobte haben die dänische Staatsbürgerschaft
- Sie und/oder ihr Verlobter/Ihre Verlobte haben eine Staatsbürgerschaft in einem Nordischen Land (Island, Norwegen, Schweden oder Finnland).
- Sie und/oder ihr Verlobter/Ihre Verlobte haben eine Staatsbürgerschaft in einem EU-Mitgliedsstaat oder der Schweiz
- Sie und/oder ihr Verlobter/Ihre Verlobte haben eine Staatsbürgerschaft in einem Visumfreien Land
- Sie und/oder ihr Verlobter/Ihre Verlobte haben eine gültige Aufenthaltsgenehmigung oder ein gültiges Touristenvisum das in Dänemark oder in einem Schengen Land ausgestellt worden ist.

### **Sie können ihren legalen Aufenthalt mit folgenden gültigen Dokumenten dokumentieren:**

- Reisepass oder Personalausweis
- Visum – oder Touristenvisum
- Eine in Dänemark ausgestellte Aufenthaltsgenehmigung oder ein EU Aufenthaltsdokument
- Eine Aufenthaltsgenehmigung aus einem Schengen Land
- Andere Dokumentation, z.B. Dokumentation über eine Staatsbürgerschaft in einem nordischen Land oder einem EU-Mitgliedsstaat
- Dokumentation von dem Zeitpunkt Ihrer Einreise nach Dänemark, z.B. ein Einreisestempel in Ihrem Reisepass

### **3. Bei einer Erbangelegenheit in Dänemark**

Wenn Ihre Vorehe aufgrund des Todes ihres früheren Ehepartners/ihrer früheren Ehepartnerin aufgelöst worden ist und eine Gütergemeinschaft bestand, darf der Längstlebende/die Längstlebende nicht heiraten bevor der Nachlass verteilt wurde oder ein Nachlassverfahren eingeleitet worden ist.

Folgende Ausnahmen gelten:

- Wenn Sie und ihr verstorbener Ehepartner/ihre verstorbene Ehepartnerin eine Gütertrennung vereinbart haben. Bitte senden Sie uns eine Kopie des im Grundbuch eingetragenen Ehevertrags.
- Wenn Sie von ihrem verstorbenen Ehepartner / ihrer verstorbenen Ehepartnerin separiert worden sind. Bitte senden Sie uns eine Bewilligung des Getrenntlebens oder eine Ausschrift vom dänischen CPR Register das Ihre Separation dokumentiert.
- Wenn sämtliche Erbberechtigten des Verstorbenen/der Verstorbenen zustimmen dass der Längstlebende/die Längstlebende eine neue Ehe eingehen darf. Letzteres ist nicht möglich wenn eine fortgesetzte Gütergemeinschaft besteht. In Folge dessen muss der Nachlass des Verstorbenen verwaltet worden sein.

### **4. Nachweise über die Auflösung einer Vorehe/Lebenspartnerschaft**

Wenn Sie schon einmal oder mehrere Male verheiratet oder verpartnert waren, müssen Sie dokumentieren, dass ihre Vorehe/Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist. Bitte senden Sie uns eine Kopie des originalen Dokuments & eine Übersetzung in Dänisch, Englisch oder Deutsch.

- Wenn die Vorehe durch eine Scheidung aufgelöst worden ist: Sie müssen uns ein rechtskräftiges Scheidungsurteil senden.
- Wenn ihr frühere Ehegatte/Ehegattin verstorben ist: Sie müssen uns die Sterbeurkunde ihres verstorbenen Ehepartners senden.
- Wenn ihre Vorehe gerichtlich aufgehoben worden ist: Sie müssen uns ein rechtskräftiges Aufhebungsurteil senden.

Bitte beachten Sie dass möglicherweise auch eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) für ihr Dokument erforderlich ist. Weitere Informationen über die Haagener Apostille und die Legalisation von Dokumenten finden Sie auf unserer Homepage: [www.statsforvaltningen.dk](http://www.statsforvaltningen.dk)

### **5. Geburtsurkunden von Kindern**

Wenn Sie ein gemeinsames Kind/gemeinsame Kinder haben, müssen Sie eine Kopie/Kopien der Geburtsurkunde/n an uns senden. Sie benötigen die originale Geburtsurkunde und eine Übersetzung der Geburtsurkunde in Dänisch, Deutsch oder Englisch.

### **6. Dokumentation über das Zusammenleben mit Ihrem Verlobten/Ihrer Verlobten**

Ein Zusammenleben mit ihrem Verlobten/Ihrer Verlobten kann unter anderem mit folgenden Dokumenten nachgewiesen werden:

- Eine Aufenthaltsbescheinigung von der Meldebehörde mit Angabe ihres gemeinsamen Wohnsitzes.
- Ein Mietvertrag
- Rechnungen die an ihren Verlobten und sie ausgestellt worden sind – beide Namen müssen auf der Rechnung angegeben sein
- Dokumente die ihr Zusammenleben mit ihrem Verlobten/Ihrer Verlobten dokumentieren.

## Anhang 2

### **Erklärung nach § 11 b des dänischen Ehegesetzes [ægteskabsloven] über die Kenntnis von den gesetzlichen Regeln des dänischen Ausländergesetzes [udlændingeloven] über den Ehegattennachzug**

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a-e des dänischen Ausländergesetzes kann nach Antrag die Aufenthaltserlaubnis einem Ausländer über 24 Jahre, als Lebensgefährten am gemeinsamen Wohnort in ehelicher Gemeinschaft oder in fester ehe-ähnlicher Lebensgemeinschaft von längerer Dauer mit einer dauerhaft in Dänemark ansässigen Person über 24 Jahre, die a) dänische Staatsangehörigkeit besitzt, b) Staatsangehörigkeit in einem der anderen nordischen Ländern besitzt, c) als Flüchtling nach §§ 7 Abs. 1 oder 2, oder 8 des dänischen Ausländergesetzes eine Aufenthaltserlaubnis hat, d) seit mehr als 3 Jahren nach § 7 Abs. 3 des dänischen Ausländergesetzes eine Aufenthaltserlaubnis hat, oder e) seit mehr als 3 Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis in Dänemark hat, erteilt werden.

Der Ehegattennachzug ist normalerweise davon abhängig, dass alle nach- stehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Beide Ehegatten müssen eine Erklärung darüber unterschreiben, nach besten Kräften an den Dänischkursen des Antragstellers und der eventuellen begleitenden ausländischen Kinder sowie an der Integration in die dänische Gesellschaft aktiv teilnehmen zu wollen.i
- Der Ehegattennachzug kann, sofern besondere Gründe dafür sprechen, davon abhängig gemacht werden, dass der in Dänemark ansässige Ehegatte nachweist, den Antragsteller versorgen zu können.ii
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte muss dem Antragsteller eine wirtschaftliche Sicherheit zur Abgeltung von eventuellen künftigen öffentlichen Aufwendungen für die Hilfe nach dem dänischen Gesetz über aktive Sozialpolitik [lov om aktiv socialpolitik] oder dem dänischen Integrationsgesetz [integrationsloven] leisten.iii Der Betrag wird auf Basis eines Satzes geregelt und ist zum 1. Januar 2017 DKK 54.289,48.
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf während eines Zeitraums von 3 Jahren vor der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis keine Hilfe nach dem dänischen Gesetz über aktive Sozialpolitik oder dem dänischen Integrationsgesetz erhalten haben.iv Dies umfasst jedoch nicht die Hilfe in der Form von vereinzelt Leistungen in Höhe von kleinen Beträgen, die nicht in direktem Zusammenhang zur Versorgung stehen, oder von Leistungen, die mit dem Arbeitsentgelt oder der Rente gleichzustellen sind oder diese ersetzen.
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte hat nachzuweisen, dass er über eine eigenständige Unterkunft von einer angemessenen Wohnungsgröße verfügt.v
- Die gesamten Bindungen der Ehegatten an Dänemark müssen größer als ihre gesamten Bindungen an ein anderes Land sein, es sei denn besondere Gründe, einschließlich der Rücksicht auf die Einheit der Familie, dagegen sprechen.vi
- Es darf nicht zweifelhaft erscheinen, ob die Ehe nach dem eigenen Wunsch der beiden Parteien geschlossen wurde.vii Sofern die Ehe zwischen eng Verwandten oder ansonsten zwischen näher Verwandten geschlossen wurde, erscheint es zweifelhaft, ob die Ehe nach dem Wunsch der beiden Parteien geschlossen wurde, es sei denn besondere Gründe, einschließlich der Rücksicht auf die Einheit der Familie, dagegen sprechen.viii
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vor dem Zeitpunkt der Entscheidung über den Ehegattennachzug durch Endurteil zu keiner Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung und keiner anderen strafrechtlichen Rechtsfolge, die eine Freiheitsentziehung bewirkt oder ermöglicht, wegen personengefährdender Straftaten gegen einen Ehegatten oder einen Lebensgefährten verurteilt worden sein.ix



- Es darf keine Zurückweisung des Antrags über den Familiennachzug an das begleitende Kind des Antragstellers gegeben haben, weil der in Dänemark ansässige Ehegatte innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vor dem Zeitpunkt der Entscheidung durch Endurteil zu einer Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung oder einer anderen strafrechtlichen Rechtsfolge, die eine Freiheitsentziehung bewirkt oder ermöglicht, wegen personengefährdender Straftaten gegen minderjährige Kinder verurteilt worden ist.<sup>x</sup> Dies gilt jedoch nicht, wenn das Kind des Antragstellers gehalten sein kann, sich bei nahe stehender Familie im Herkunftsland zu niederlassen, und die Rücksicht auf das Wohl des Kindes nicht dagegen spricht, oder wenn besondere Gründe, einschließlich der Rücksicht auf die Einheit der Familie, ansonsten dagegen sprechen.<sup>xi</sup>

Sofern der in Dänemark ansässige Ehegatte keine dänische Staatsangehörigkeit besitzt, keine Staatsangehörigkeit in einem der anderen nordischen Ländern besitzt, oder als Flüchtling keine Aufenthaltserlaubnis hat, ist der Ehegattennachzug normalerweise auch davon abhängig, dass alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:<sup>xii</sup>

- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf zu keiner Freiheitsstrafe ohne Bewährung von mindestens 1 Jahr und 6 Monaten und keiner anderen strafrechtlichen Rechtsfolge, die eine Freiheitsentziehung bewirkt oder ermöglicht, wegen einer Straftat, die mit einer Strafe von dieser Dauer bedrohen würde, verurteilt worden sein.<sup>xiii</sup>
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf zu keiner Freiheitsstrafe ohne Bewährung von mindestens 60 Tagen wegen einer Verletzung des Kapitels 12 oder 13 des dänischen Strafgesetzbuches [straffeloven] verurteilt worden sein.<sup>xiv</sup>
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf keine fälligen Schulden gegenüber dem dänischen Staat haben, es sei denn eine Stundung hinsichtlich der Rückzahlung der Schulden gewährt wurde, und die Schulden DKK 100.000 nicht übersteigen. (DKK 111.727,75 auf dem Niveau von 2017, da der Betrag einmal im Jahr auf Basis eines Satzes geregelt wird).<sup>xv</sup>
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf während eines Zeitraums von 3 Jahren vor dem Antrag über die Aufenthaltserlaubnis keine öffentliche Hilfe nach dem dänischen Gesetz über aktive Sozialpolitik oder dem dänischen Integrationsgesetz erhalten haben.<sup>xvi</sup> Dies umfasst jedoch nicht die Hilfe in der Form von vereinzelt Leistungen in Höhe von kleinen Beträgen, die nicht in direktem Zusammenhang zur Versorgung stehen, oder von Leistungen, die mit dem Arbeitsentgelt oder der Rente gleichzustellen sind oder diese ersetzen.
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte hat die Dänischprüfung „Prøve i Dansk 1“, vgl. § 9 Abs. 1 des dänischen Gesetzes über Dänischkurse für erwachsene Ausländer u.a.m. [lov om danskuddannelse til voksne udlændinge m.fl.], oder eine Dänischprüfung auf einem entsprechenden oder höheren Niveau bestanden.<sup>xvii</sup>
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte ist in Ausbildung gewesen, in normaler Beschäftigung gewesen, oder hat innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Antrag über die Aufenthaltserlaubnis mindestens 3 Jahre lang eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und ist zu dem Zeitpunkt, wo die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, weiterhin als verbunden mit dem Arbeitsmarkt oder als Ausbilder anzunehmen.<sup>xviii</sup>

Der Ehegattennachzug wird normalerweise davon abhängig gemacht, dass der Ausländer eine durch den dänischen Ausländer- und Integrationsminister eingerichtete Dänischprüfung auf A1-Niveau oder eine andere Dänischprüfung auf einem entsprechenden oder höheren Niveau besteht.<sup>xix</sup> Die Prüfung muss spätestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt der Anmeldung des Ausländers bei der Meldebehörde oder, wenn der Ausländer schon eine Aufenthaltserlaubnis in Dänemark hat, nach der Mitteilung über die Aufenthaltserlaubnis nach dem § 9 Abs. 1 Nr. 1 des dänischen Ausländergesetzes bestanden sein. Wenn der Ausländer innerhalb von 6 Monaten die Prüfung abgelegt aber nicht bestanden hat, kann eine Wiederholungsprüfung bis 3 Monate nach dem Ablauf der Frist von 6 Monaten stattfinden. Bei zulässiger Behinderung werden die genannten Fristen nach einem Antrag darüber mit einem Zeitraum entsprechend der Dauer der zulässigen Behinderung unterbrochen.

Der Ehegattennachzug ist immer davon abhängig, dass die nachstehende Bedingung erfüllt ist:

- Es darf keine bestimmten Gründe für die Annahme geben, dass der entscheidende Zweck der Eheschließung darin besteht, die Aufenthaltserlaubnis zu erreichen.<sup>xx</sup>

Wir, die Unterzeichneten, erklären hiermit, dass wir beide von den oben genannten Vorschriften in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2-14 und 30 des dänischen Ausländergesetzes über den Ehegattennachzug, vgl. § 11 b des dänischen Gesetzes über die Eheschließung und die Ehescheidung, Kenntnis haben.

Part 1's Unterschrift:	Datum:
Part 2's Unterschrift:	Datum:

- i Vgl. § 9 Abs. 2 des dänischen Ausländergesetzes
- ii Vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 des dänischen Ausländergesetzes
- iii Vgl. § 9 Abs. 4 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes
- iv Vgl. § 9 Abs. 5 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes
- v Vgl. § 9 Abs. 6 des dänischen Ausländergesetzes
- vi Vgl. § 9 Abs. 7 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes
- vii Vgl. § 9 Abs. 8 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes
- viii Vgl. § 9 Abs. 8 Satz 2 des dänischen Ausländergesetzes
- ix Vgl. § 9 Abs. 10 des dänischen Ausländergesetzes
- x Vgl. § 9 Abs. 11 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes
- xi Vgl. § 9 Abs. 11 Satz 2 des dänischen Ausländergesetzes
- xii Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 1-6 des dänischen Ausländergesetzes. Nach § 9 Abs. 13 des dänischen Ausländergesetzes gelten die Bedingungen in Abs. 12 Nr. 1-6 als erfüllt, wenn der in Dänemark ansässigen Person nach § 11 Abs. 3 oder nach § 11 Abs. 12 und 13 oder 16 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist. Sofern die in Dänemark ansässige Person das Alter der allgemeinen Altersversorgung erreicht hat oder die vorgezogene Altersrente erhalten hat, gelten die Bedingungen in Abs. 12 Nr. 6 als erfüllt, vgl. § 9 Abs. 14 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes. Sofern eine in Dänemark ansässige Person über 18 Jahre aufgrund einer starken Bindung an Dänemark eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erreicht hat, gelten die Bedingungen in Abs. 12 Nr. 6 zu vergleichbaren Bedingungen als erfüllt, wie die in Dänemark ansässige Person nach § 11 Abs. 13 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis würde erreichen können, vgl. § 9 Abs. 14 Satz 2 des dänischen Ausländergesetzes.
- xiii Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 1 des dänischen Ausländergesetzes
- xiv Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 2 des dänischen Ausländergesetzes
- xv Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 3 des dänischen Ausländergesetzes
- xvi Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 4 des dänischen Ausländergesetzes
- xvii Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 5 des dänischen Ausländergesetzes
- xviii Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 6 des dänischen Ausländergesetzes
- xix Vgl. § 9 Abs. 30 des dänischen Ausländergesetzes
- xx Vgl. § 9 Abs. 9 des dänischen Ausländergesetzes

**§ 11 b des dänischen Gesetzes über die Eheschließung und die Ehescheidung:**

„In Fällen, wo eine der Parteien keine dänische Staatsangehörigkeit besitzt, keine Staatsangehörigkeit in einem der anderen nordischen Ländern besitzt oder keine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 7-9 f oder 9 i-9 n des dänischen Ausländergesetzes hat, und wo die andere Partei die dänische Staatsangehörigkeit besitzt, solch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, oder solch eine Aufenthaltserlaubnis hat, darf die Ehe nicht geschlossen werden, ohne dass jede der Parteien erklärt haben, von den Vorschriften in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2-14 und 30 des dänischen Ausländergesetzes Kenntnis zu haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn der in Dänemark ansässige Person entweder Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Staates mit Aufenthaltsrecht nach § 6 des dänischen Ausländergesetzes, vgl. § 2 Abs. 4, oder schweizerischer Staatsangehöriger mit Aufenthaltsrecht nach § 6 des dänischen Ausländergesetzes, vgl. § 2 Abs. 5, ist.“

*Diese Erklärung ist vom dänischen Ausländer- und Integrationsministerium ausgefertigt worden und gilt ab dem 1. Dezember 2017.*